

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

KUHN Industriereinigung

Elsterweg 19
33335 Gütersloh

Stand: Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Vertragsabschluss

§ 3 Leistungsumfang

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der KUHN Industriereinigung, Inhaber Viktor Kuhn, Elsterweg 19, 33335 Gütersloh (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
 2. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 14 BGB. Für Unternehmer können ergänzende oder abweichende Regelungen gelten, sofern diese ausdrücklich vereinbart wurden.
 3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
 4. Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen AGB. Solche Vereinbarungen bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail), soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.
-

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt zustande durch:
 - die schriftliche Annahme eines Angebots,
 - die Annahme in Textform (z. B. per E-Mail),
 - die elektronische Annahme (z. B. digitale Signatur),
 - die Beauftragung per WhatsApp oder vergleichbare elektronische Kommunikationsmittel,
 - die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder
 - den tatsächlichen Beginn der Arbeiten mit Zustimmung des Auftraggebers.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Diese können ebenfalls in Textform erfolgen.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen geeigneter Mitarbeiter sowie qualifizierter Nachunternehmer zu bedienen, sofern hierdurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
-

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie den hierzu vereinbarten Leistungsbeschreibungen.
2. Zum Leistungsangebot des Auftragnehmers gehören insbesondere:
 - Gebäudereinigung
 - Unterhaltsreinigung
 - Glas- und Rahmenreinigung
 - Stein- und Terrassenreinigung
 - Pflasterreinigung
 - Fassadenreinigung
 - Photovoltaik- und Solaranlagenreinigung
 - Industrie- und Maschinenreinigung
 - Hallenreinigung
 - Anlagenreinigung
 - Trockeneisreinigung
 - Laserreinigung
 - Sonderreinigungen sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.
3. Sämtliche Arbeiten werden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen ausgeführt.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Art und Weise der Ausführung nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, soweit keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden und hierdurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
5. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen von der vereinbarten Leistung stellen keinen Mangel dar, sofern sie die Gebrauchstauglichkeit oder den vereinbarten Zweck der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen.
6. Angaben zur Flächenleistung, Reinigungsdauer oder zum Materialverbrauch beruhen auf Erfahrungswerten und können je nach Verschmutzungsgrad, Witterung, Materialbeschaffenheit und örtlichen Gegebenheiten abweichen.
7. Der Auftragnehmer schuldet eine fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen oder optischen Erfolg, soweit dieser aufgrund der Beschaffenheit des Materials, des Alters der Oberflächen oder anderer nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände objektiv nicht erreichbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlich sind.
2. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass:
 - die zu bearbeitenden Flächen und Arbeitsbereiche frei zugänglich sind,
 - erforderliche Schlüssel, Zugangskarten oder Zugangscodes rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden,

- Maschinen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen, soweit erforderlich, rechtzeitig außer Betrieb genommen oder freigegeben werden,
 - ausreichend Wasser und Strom in zumutbarer Entfernung kostenlos zur Verfügung stehen, sofern diese für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind,
 - notwendige Park- und Zufahrtsmöglichkeiten für Fahrzeuge, Anhänger und Maschinen vorhanden sind oder entsprechende Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden,
 - behördliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter, soweit erforderlich, vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
3. Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.
 4. Hierdurch entstehende Wartezeiten, zusätzliche Arbeitszeiten, Anfahrten oder sonstige Mehraufwendungen werden nach den jeweils vereinbarten Vergütungssätzen oder, sofern keine Vereinbarung besteht, nach den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers berechnet.
 5. Kann die Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers nicht oder nur teilweise erbracht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen neuen Ausführungstermin zu vereinbaren. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.
 6. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf ihm bekannte Besonderheiten hinzuweisen, insbesondere auf:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über sämtliche ihm bekannten Besonderheiten der zu reinigenden Flächen oder Objekte zu informieren. Dies gilt insbesondere für Vorschäden, Materialfehler, lose Bauteile, Hohlstellen, Beschichtungen, Imprägnierungen, Versiegelungen, Reparaturstellen, empfindliche Oberflächen, Natursteinarten, bereits vorhandene Verfärbungen, Glasbeschädigungen, Glaskorrosion, Kratzer sowie sonstige Umstände, welche Einfluss auf die Durchführung oder das Reinigungsergebnis haben können.

Unterbleibt ein entsprechender Hinweis, haftet der Auftragnehmer nicht für hieraus entstehende Schäden, soweit diese bei ordnungsgemäßer Information vermeidbar gewesen wären.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche zu reinigenden Flächen am vereinbarten Ausführungstag uneingeschränkt zugänglich sind. Können vereinbarte Leistungen aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht oder nur teilweise erbracht werden, gelten die hierdurch entstandenen Kosten als vom Auftraggeber zu vertreten.

Haustiere sind während der Arbeiten vom Arbeitsbereich fernzuhalten. Für Schäden oder Verzögerungen, die durch Tiere verursacht werden, haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 5 Termine, Ausführungsfristen und wetterbedingte Unterbrechungen

1. Vereinbarte Ausführungstermine gelten grundsätzlich als unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche Fixtermine vereinbart wurden.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ausführungstermine zu verschieben, sofern dies aufgrund von Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, technischen Störungen, Materialengpässen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen erforderlich ist.
3. Insbesondere können Arbeiten verschoben oder unterbrochen werden bei:
 - Starkregen,
 - Frost,
 - Eisbildung,
 - Sturm,
 - Gewitter,
 - extremer Hitze,
 - Schneefall,
 - sonstigen Witterungsverhältnissen, welche die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen oder Sicherheitsrisiken verursachen.

4. Wetterbedingte Terminverschiebungen stellen keinen Verzug des Auftragnehmers dar.
 5. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Terminänderungen möglichst frühzeitig informieren und einen Ersatztermin abstimmen.
 6. Schadensersatzansprüche wegen wetterbedingter Verschiebungen oder Unterbrechungen sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
-

§ 6 Leistungsbehinderungen, Wartezeiten und höhere Gewalt

1. Werden die Arbeiten durch Umstände verzögert oder behindert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend.
2. Als Leistungsbehinderungen gelten insbesondere:
 - fehlender Zugang,
 - verschlossene Gebäude,
 - nicht freigeräumte Arbeitsbereiche,
 - abgestellte Fahrzeuge,
 - fehlende Stromversorgung,
 - fehlende Wasserversorgung,
 - Produktionsstillstände,
 - Arbeiten anderer Gewerke,
 - behördliche Sperrungen,
 - Sicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers,
 - verspätete Freigaben.
3. Wartezeiten der eingesetzten Mitarbeiter gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend den vereinbarten Vergütungssätzen berechnet.
4. Muss ein Einsatz aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Leistungsbehinderung abgebrochen werden, sind bereits entstandene Arbeits-, Fahrt- und Rüstzeiten zu vergüten.
5. Kann die Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht vollständig erbracht werden, ruhen die gegenseitigen Leistungspflichten für die Dauer des Ereignisses.
6. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:
 - Naturkatastrophen,
 - Überschwemmungen,
 - Sturm,
 - Feuer,
 - Pandemien,
 - Epidemien,
 - Krieg,
 - Terroranschläge,
 - Streiks,
 - behördliche Maßnahmen,

- Energieausfälle,
 - sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.
7. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils außerordentlich zu kündigen.

§7 Fotodokumentation und Beweissicherung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn, während sowie nach Abschluss der Arbeiten Fotografien oder Videoaufnahmen der Arbeitsbereiche anzufertigen.
2. Die Aufnahmen dienen ausschließlich der:
 - Dokumentation des Ausgangszustandes,
 - Beweissicherung,
 - Qualitätskontrolle,
 - Dokumentation der ausgeführten Leistungen,
 - Bearbeitung möglicher Reklamationen,
 - Verteidigung gegen unberechtigte Ansprüche.
3. Personen werden hierbei grundsätzlich nicht gezielt aufgenommen.

Sollte dies ausnahmsweise unvermeidbar sein, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen.

4. Die Aufnahmen dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet werden.

Eine Veröffentlichung erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers.

§8 Zusatzleistungen und Mehrleistungen

1. Leistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebotes sind, gelten als Zusatzleistungen.
2. Zusatzleistungen können auch während der Arbeiten vereinbart werden.

Hierfür genügt die Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Insbesondere per

- WhatsApp
- SMS
- E-Mail

oder durch schriftliche Bestätigung vor Ort.

3. Soweit keine Preise vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Stundenverrechnungssatz des Auftragnehmers zuzüglich Materialkosten.
4. Werden während der Arbeiten Verschmutzungen oder Schäden festgestellt, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren und einen erheblichen Mehraufwand verursachen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Durchführung der zusätzlichen Arbeiten.
5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, nicht beauftragte Zusatzleistungen ohne gesonderte Vergütung auszuführen.

§9 Preise und Preisanpassungen

1. Es gelten ausschließlich die im jeweiligen Angebot vereinbarten Preise.
2. Sämtliche Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gegenüber Verbrauchern gelten die vereinbarten Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, sofern sich nach Vertragsschluss insbesondere ändern:
 - tarifliche Löhne,
 - gesetzliche Sozialabgaben,
 - gesetzliche Mindestlöhne,
 - Energiepreise,
 - Materialpreise,
 - Entsorgungskosten,
 - Steuern,
 - Abgaben oder
 - sonstige gesetzliche Kostenbestandteile.
4. Preisanpassungen werden dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.
5. Gegenüber Verbrauchern erfolgen Preisanpassungen ausschließlich im gesetzlich zulässigen Umfang.
6. Preisanpassungen berechtigen den Auftraggeber nur dann zur Kündigung, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

§10 Abnahme der Leistungen

1.

Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftraggeber die ausgeführten Leistungen unverzüglich zu überprüfen.

Bei einmaligen Werkleistungen erfolgt die Abnahme grundsätzlich unmittelbar nach Fertigstellung gemeinsam mit dem Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern, soweit dies möglich und zumutbar ist.

2.

Kann die gemeinsame Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, gilt die Leistung als abgenommen, wenn

- der Auftraggeber die Leistung nutzt,

oder

- innerhalb von drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung keine wesentlichen Mängel in Textform angezeigt werden.

Gesetzliche Regelungen zur Abnahme bleiben unberührt.

3.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Reinigungsleistungen gilt die jeweilige Einzelleistung als erbracht, sofern der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung in Textform mitteilt.

4.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abnahme durch

- digitale Abnahmeprotokolle
- Fotodokumentationen

- elektronische Bestätigungen

zu dokumentieren.

5.

Eine verweigerte Abnahme ist schriftlich zu begründen.

Dabei sind sämtliche beanstandeten Mängel möglichst konkret zu beschreiben.

§11 Reklamationen und Mängelanzeige

1.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel möglichst unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten gemeinsam mit dem Mitarbeiter zu überprüfen.

2.

Werden offensichtliche Mängel bereits während der Anwesenheit des Mitarbeiters festgestellt, erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, diese sofort nachzubessern.

3.

Erfolgt eine Reklamation erst nach Verlassen des Einsatzortes, obwohl der gerügte Mangel bei einer zumutbaren gemeinsamen Kontrolle erkennbar gewesen wäre, kann der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden zusätzlichen Anfahrtskosten berechnen, sofern

- kein Ausführungsfehler des Auftragnehmers vorliegt

oder

- die sofortige Nachbesserung vor Ort möglich gewesen wäre.

Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.

Beanstandungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur eigenmächtigen Beauftragung eines Drittunternehmens, solange dem Auftragnehmer keine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt wurde.

5.

Unwesentliche optische Abweichungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.

6.

Normale Verschleißerscheinungen, materialbedingte Veränderungen sowie natürliche Alterungsprozesse begründen keinen Mangel.

7.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis zu zwei Nachbesserungsversuche durchzuführen, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

§12 Besonderheiten bei Reinigungsleistungen

1.

Der Auftragnehmer schuldet eine fachgerechte Reinigung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik.

Ein bestimmter optischer Erfolg wird jedoch nicht geschuldet, sofern dieser aufgrund der Beschaffenheit der Materialien objektiv nicht erreichbar ist.

2.

Materialbedingte Veränderungen, insbesondere

- Alterung
- Verwitterung
- Ausbleichungen
- Farbunterschiede
- Ausblühungen
- Rostverfärbungen
- Ölverfärbungen
- tief eingedrungene Flecken
- Gerbstoffe
- Pflanzenfarbstoffe
- Wurzelverfärbungen
- mineralische Ablagerungen

können trotz fachgerechter Reinigung dauerhaft sichtbar bleiben.

Dies stellt keinen Mangel der ausgeführten Leistung dar.

3.

Bereits vorhandene Schäden oder Vorschäden können durch Reinigungsarbeiten sichtbar werden.

Hierzu gehören insbesondere

- Kratzer
- Glaskorrosion
- beschädigte Beschichtungen
- Risse
- lose Fugen
- Hohlstellen
- Abplatzungen
- beschädigte Versiegelungen

Diese stellen keinen durch den Auftragnehmer verursachten Schaden dar.

4.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Reinigungsergebnisse, die aufgrund ungeeigneter Materialien, mangelhafter Vorarbeiten Dritter oder altersbedingter Materialveränderungen nicht erreicht werden können.

5.

Vor Beginn der Arbeiten kann der Auftragnehmer Probeflächen oder Probeabschnitte anlegen.

Diese dienen als Maßstab für das zu erwartende Reinigungsergebnis.

§13 Besondere Bestimmungen für Glas- und Rahmenreinigung

1 Leistungsumfang

Die Glasreinigung umfasst ausschließlich die im Angebot ausdrücklich aufgeführten Glas-, Rahmen-, Falz- oder Fensterbankflächen.

Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen gelten nicht als geschuldet.

2 Sichtprüfung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gereinigten Glasflächen möglichst unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten gemeinsam mit dem Mitarbeiter zu überprüfen.

Hierdurch sollen erkennbare Beanstandungen unverzüglich festgestellt und nach Möglichkeit sofort beseitigt werden.

3 Nachbesserung

Werden offensichtliche Mängel erst nach Verlassen des Einsatzortes gerügt, obwohl diese bei einer gemeinsamen Sichtprüfung erkennbar gewesen wären, kann der Auftragnehmer die hierdurch entstehenden zusätzlichen Anfahrtskosten berechnen, sofern die Nachbesserung ausschließlich aufgrund einer unterbliebenen gemeinsamen Kontrolle erforderlich wird.

Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4 Glasbeschaffenheit

Nicht als Mangel gelten insbesondere:

- Glaskorrosion
- Verätzungen
- Kratzer
- Schlieren innerhalb des Scheibenaufbaus
- Blindglas
- Einschlüsse
- Spannungsrisse
- Produktionsfehler
- thermische Glasveränderungen
- bereits vorhandene Beschädigungen.

5 Lichteinfall

Das Reinigungsergebnis ist grundsätzlich unter normalen Lichtverhältnissen zu beurteilen.

Lichteinflüsse durch tief stehende Sonne, Gegenlicht oder extreme Reflexionen können optische Erscheinungen hervorrufen, die keinen Mangel der Reinigungsleistung darstellen.

6 Witterung

Bei Regen, Frost, Sturm oder sonstigen ungeeigneten Wetterbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten zu verschieben.

7 Sicherheit

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Fenster, Rollläden, Absturzsicherungen und sonstige Bauteile ordnungsgemäß funktionieren.

§14 Besondere Bestimmungen für Stein-, Pflaster- und Terrassenreinigung

1

Die Reinigung erfolgt nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik unter Verwendung geeigneter Verfahren.

Die Auswahl des Reinigungsverfahrens erfolgt durch den Auftragnehmer.

2

Das Reinigungsergebnis hängt insbesondere ab von:

- Alter
 - Material
 - Verschmutzungsgrad
 - Verwitterung
 - Vorbehandlungen
 - Imprägnierungen
 - Versiegelungen
 - Untergrund
 - Wasseraufnahme
 - Umwelteinflüssen.
-

3

Folgende Erscheinungen können trotz fachgerechter Reinigung dauerhaft bestehen bleiben:

- Rost
- Öl
- Harz
- Bitumen
- Farben
- Lacke
- Betonreste
- Zementschleier

- Gummiabrieb
- tief eingedrungene Flecken
- Ausblühungen
- mineralische Verfärbungen
- Gerbstoffe
- Flechtenrückstände
- Algenverfärbungen
- Wurzelverfärbungen.

Diese stellen keinen Mangel dar.

4

Die vollständige Entfernung biologischer Ablagerungen wie Flechten, Algen, Moose oder Pilzbefall kann abhängig von Materialbeschaffenheit und Eindringtiefe nicht in jedem Fall erreicht werden.

5 Imprägnierung

Eine Imprägnierung stellt einen Oberflächenschutz dar.

Sie vermindert das Eindringen von Wasser und Schmutz.

Sie stellt jedoch keine dauerhafte Versiegelung dar.

6

Die Schutzwirkung einer Imprägnierung nimmt durch

- Witterung
- UV-Strahlung
- Nutzung
- Reinigung
- mechanische Belastung

laufend ab.

Eine regelmäßige Nachimprägnierung wird empfohlen.

7

Eine Imprägnierung stellt insbesondere keine Garantie dar für:

- dauerhafte Unkrautfreiheit
- dauerhafte Moosfreiheit
- dauerhafte Algenfreiheit
- dauerhafte Flechtenfreiheit
- dauerhaften Nässeschutz

- dauerhafte Farbauffrischung.
-

8

Bereits vorhandene Schäden können nach der Reinigung deutlicher sichtbar werden.

Dies gilt insbesondere für:

- Risse
- Abplatzungen
- lose Steine
- Hohlstellen
- abgesackte Flächen
- beschädigte Fugen
- Frostschäden.

§15 Besondere Bestimmungen für Fugenmörtel und Fugenverfüllungen

1 Leistungsumfang

Soweit vertraglich vereinbart, führt der Auftragnehmer nach der Reinigung eine Verfüllung der Fugen mit unkrauthemmendem Quarzsand oder einem festen Fugenmörtel durch.

Art und Umfang der verwendeten Materialien ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot.

2 Eigenschaften

Fugenmörtel sowie unkrauthemmende Fugensysteme dienen der Stabilisierung der Fugen sowie der Reduzierung des Pflanzenbewuchses.

Eine vollständige oder dauerhafte Verhinderung des Unkrautbewuchses wird ausdrücklich nicht geschuldet.

3

Durch natürliche Erdbewegungen, Setzungen des Untergrundes, Frost-Tau-Wechsel, Wurzelwachstum, mechanische Belastungen, Fahrzeugverkehr oder sonstige äußere Einwirkungen können im Laufe der Zeit Risse oder Ablösungen entstehen.

Dies stellt keinen Mangel der ausgeführten Leistung dar.

4

Auch bei fachgerecht eingebrachtem Fugenmaterial kann später erneut Pflanzenbewuchs entstehen.

Dies ist material- und umgebungsbedingt unvermeidbar und stellt keinen Gewährleistungsmangel dar.

5

Die Lebensdauer des Fugenmaterials hängt insbesondere ab von

- Untergrundaufbau
 - Wasserabfluss
 - Nutzung
-

- Witterung
- Frost
- Sonneneinstrahlung
- Verkehrsbelastung
- Erdbewegungen.

Hierauf hat der Auftragnehmer keinen Einfluss.

6

Für Schäden infolge ungeeigneter Untergründe oder bereits vorhandener Setzungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

§16 Besondere Bestimmungen für Fassadenreinigungen

1

Die Reinigung erfolgt materialschonend nach dem Stand der Technik.

Die Auswahl des geeigneten Reinigungsverfahrens erfolgt durch den Auftragnehmer.

2

Nicht jede Verschmutzung kann vollständig entfernt werden.

Insbesondere können dauerhaft verbleiben

- Algenverfärbungen
 - Pilzbefall
 - Rost
 - Ausblühungen
 - Silikatablagerungen
 - Schattenbildungen
 - Materialveränderungen
 - UV-bedingte Farbunterschiede.
-

3

Bereits vorhandene Schäden an Putz, WDVS-Systemen, Anstrichen oder Beschichtungen können nach der Reinigung deutlicher sichtbar werden.

Dies stellt keinen Mangel der Reinigung dar.

4

Lose Putzstellen oder bereits beschädigte Fassadenbereiche können sich während der Reinigung lösen.

Soweit dies auf Vorschäden zurückzuführen ist, haftet der Auftragnehmer hierfür nicht.

5

Nach einer Fassadenreinigung wird zur Verlängerung des Reinigungserfolges eine geeignete Schutzbehandlung empfohlen.

§17 Besondere Bestimmungen für Photovoltaik- und Solaranlagen

1

Die Reinigung erfolgt unter Verwendung geeigneter Verfahren und möglichst materialschonend.

2

Die Auswahl des Reinigungsverfahrens erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer.

3

Die Reinigung dient der Entfernung von Schmutzablagerungen.

Ein bestimmter Mehrertrag der Anlage wird ausdrücklich nicht geschuldet.

4

Nicht vollständig entfernt werden können insbesondere

- Glaskorrosion
 - Einbrennungen
 - Beschichtungsfehler
 - Kalkverätzungen
 - Mikrorisse
 - Produktionsfehler
 - Alterungserscheinungen.
-

5

Der Auftraggeber hat sicherzustellen,

- dass die Anlage sicher zugänglich ist,
 - sämtliche elektrischen Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind,
 - keine unmittelbare Gefahr für Mitarbeiter besteht.
-

6

Beschädigungen, die auf Vorschäden, Materialermüdung oder fehlerhafte Montage zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

§18 Besondere Bestimmungen für Industrie- und Maschinenreinigung

1

Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Anlagen, Maschinen und Produktionsbereiche zum vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß freigegeben wurden.

2

Elektrische Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten entsprechend den geltenden Sicherheitsvorschriften spannungsfrei zu schalten, sofern dies erforderlich ist.

3

Für Produktionsausfälle haftet der Auftragnehmer nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung vorsehen.

4

Nicht vom Auftragnehmer verursachte Produktionsunterbrechungen oder Stillstandszeiten berechtigen den Auftraggeber nicht zu Schadensersatzansprüchen.

5

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten aus Sicherheitsgründen jederzeit zu unterbrechen oder abubrechen.

6

Der Auftraggeber benennt vor Beginn der Arbeiten einen verantwortlichen Ansprechpartner.

§19 Dokumentation und Beweissicherung

1

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zustand der zu bearbeitenden Flächen vor, während und nach Durchführung der Arbeiten durch Fotos oder Videos zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient ausschließlich

- der Qualitätssicherung,
 - der Beweissicherung,
 - der Dokumentation des Leistungsumfanges,
 - der Bearbeitung von Reklamationen,
 - der Abwehr unberechtigter Ansprüche,
 - der Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten.
-

2

Die Aufnahmen erfolgen grundsätzlich ohne gezielte Aufnahme von Personen.

Soweit dies aus technischen Gründen nicht vollständig vermeidbar ist, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

3

Die Aufnahmen dürfen nur solange gespeichert werden, wie sie für die vorgenannten Zwecke erforderlich sind oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

4

Eine Veröffentlichung der Aufnahmen erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers oder soweit gesetzlich zulässig.

5

Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Form der Dokumentation einverstanden, soweit sie zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.

§20 Digitale Kommunikation

1

Die Vertragsparteien dürfen sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis auch in Textform übermitteln.

Hierzu gehören insbesondere

- E-Mail
 - WhatsApp
 - Microsoft Teams
 - elektronische Kundenportale
 - digitale Signaturen.
-

2

Die Parteien erkennen die Kommunikation über diese Medien als wirksam an, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

3

Zusatzaufträge, Terminverschiebungen, Freigaben oder sonstige Erklärungen können auch auf diesem Wege erfolgen.

4

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die von ihm verwendeten Kommunikationswege regelmäßig kontrolliert werden.

§21 Qualitätsstandard

1

Der Auftragnehmer führt sämtliche Arbeiten nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen aus.

2

Reinigungsleistungen stellen handwerkliche Dienstleistungen dar.

Ein absolut gleichmäßiges oder vollständig makelloses Reinigungsergebnis kann insbesondere bei älteren, beschädigten oder stark beanspruchten Materialien technisch nicht in jedem Fall erreicht werden.

3

Ein Reinigungsergebnis ist stets unter Berücksichtigung

- des Alters,
- der Materialbeschaffenheit,
- der Nutzung,
- der Umwelteinflüsse,
- der Verschmutzungsart,
- der Vorbehandlung

zu beurteilen.

4

Der Auftragnehmer schuldet eine fachgerechte Leistung.

Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder eine vollständige Wiederherstellung des Neuzustandes wird ausdrücklich nicht geschuldet, sofern dies objektiv technisch nicht erreichbar ist.

5

Normale materialbedingte Veränderungen stellen keinen Mangel der Werkleistung dar.

§22 Arbeitssicherheit

1

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz einzuhalten.

2

Gefahrenbereiche sind dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

3

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer insbesondere über

- Gefahrstoffe,
 - Absturzgefahren,
 - explosionsgefährdete Bereiche,
 - elektrische Gefahren,
 - sonstige besondere Risiken.
-

4

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten jederzeit abubrechen, wenn erhebliche Sicherheitsrisiken bestehen.

5

Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Auftraggebers, soweit dieser die Sicherheitsmängel zu vertreten hat.

